

Benutzungsbedingungen der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

6. Änderung der Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 17.07.2020

Gemäß § 28 der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek vom 31.07.2019 erlässt der Direktor der Universitätsbibliothek die folgenden Ausführungsregelungen im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Benutzung der Bibliothek ab dem 26.04.2021. Diese ersetzen die früheren Ausführungsregelungen vom 17.07., vom 16.09., vom 02.11. und vom 16.12.2020 sowie vom 11.01. und vom 15.03.2021.

1) Seit dem 26.04.2021 ist die Nutzung der Freihandbereiche und Leseplätze für registrierte Nutzer*innen der Universitätsbibliothek wieder möglich. Allerdings steht nur eine begrenzte Anzahl von Leseplätzen zur Verfügung. Registrierte Nutzer*innen müssen über eine thoska als Bibliotheksausweis verfügen. Gemäß § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung ist der Bibliotheksausweis nicht übertragbar.

2) Die Nutzer*innen sind dazu verpflichtet, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, wie im Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar und im Infektionsschutzkonzept der Universitätsbibliothek dargelegt, einzuhalten. Auf den Wegen und am Arbeitsplatz in der Bibliothek ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) verpflichtend.

3) Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 29.04.2021 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen. Dies erfolgt in der Universitätsbibliothek für Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar unter Nutzung der in der thoska gespeicherten personenbezogenen Daten. Die fristgerechte Löschung der personenbezogenen Nutzungsdaten (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

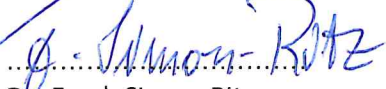
4) Gastnutzer*innen sowie Angehörige anderer Thüringer Hochschulen sind verpflichtet, ein Kontaktformular auszufüllen, in dem sie ihren Namen und Vorname, ihre Adresse und Telefonnummer sowie Tag und Uhrzeit der Bibliotheksbenutzung angeben. Sowohl die Aufbewahrung der ausgefüllten Formulare als auch ihre fristgerechte Vernichtung (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

5) Es dürfen nur ausgewiesene Arbeitsplätze genutzt werden. Nutzer*innen sollten nach Möglichkeit in der Bibliothek eigene Hardware (Laptop, Tablet) verwenden. In begrenztem Umfang stehen Rechner der Bibliothek zur Verfügung. Vor der Nutzung sind Tastauren, Mäuse und Touchscreens selbsttätig zu reinigen. Entsprechende Reinigungstücher stellt die Bibliothek zur Verfügung.

6) Ab dem 29.04.2021 ist die Universitätsbibliothek montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

7) Die hiermit getroffenen Regelungen bleiben so lange in Kraft, bis eine Neuregelung erlassen wird.

Weimar, den 29.04.2021



Dr. Frank Simon-Ritz

Direktor der Universitätsbibliothek